

Ursula Beicht / Ingeborg Noll / Susanne Wiederhold-Fritz

## Ausbildungsvergütungen nach Ausbildungsberufen

Untersuchung eines wesentlichen Kostenfaktors in der betrieblichen Berufsausbildung anhand von Tarifverträgen

Ausbildungsvergütungen stellen für den ausbildenden Betrieb in der Regel einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Seit dem Bericht der „Edding-Kommission“ sind jedoch keine detaillierten Untersuchungen über Brutto- und Nettokosten der betrieblichen Berufsausbildung mehr vorgelegt worden.

Der folgende Bericht faßt wesentliche Ergebnisse einer Sonderauswertung „Ausbildungsvergütungen in ausgewählten Tarifverträgen“ des beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführten Tarifregisters zusammen. Der Bericht macht deutlich, worin die methodischen Schwierigkeiten solcher Auswertungen bestehen und zeigt gleichzeitig auf, wie die Höhe der Ausbildungsvergütungen nach Berufen, Wirtschaftsbereichen und Regionen schwankt.

### Zur Notwendigkeit von Kostenuntersuchungen

Maßnahmen im Rahmen der Berufsbildungspolitik zur Verbesserung des Angebotes an Ausbildungsplätzen in quantitativer, aber auch in qualitativer Hinsicht setzen u. a. an der Finanzierung der beruflichen Bildung an. Dies gilt vor allem für die betriebliche Erstausbildung, deren Kosten voll von den ausbildenden Betrieben getragen werden.

So sieht zum Beispiel das Ausbildungsplatzförderungsgesetz zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen finanzielle Hilfen in Form von Zuschüssen an die Ausbildungsbetriebe für bestimmte Ausbildungsverhältnisse vor. Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 APIFG sollen „bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Hilfen . . . die unterschiedlichen Kosten der Berufsausbildung berücksichtigt werden“. Umfassende aktuelle und verwertbare Angaben zu den Kosten der betrieblichen Berufsausbildung liegen jedoch gegenwärtig nicht vor.

Zwar ist das Instrument der Umlagefinanzierung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz bisher nicht eingesetzt worden und es ist auch nicht zu erwarten, daß es in der bestehenden Form in der nächsten Zeit zum Zuge kommt, jedoch werden im Zusammenhang mit der angespannten Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt gegenwärtig in allen Bundesländern Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen durchgeführt [1]. Da – wie frühere Untersuchungen gezeigt haben – bei den betrieblichen Ausbildungskosten beträchtliche Unterschiede bestehen, fehlt für eine möglichst effiziente Ausgestaltung dieser Förderprogramme, d. h. eine auch an den Kosten orientierte Gestaltung der zu vergebenden Zuschüsse, die Planungsgrundlage.

Neben Maßnahmen zur Sicherung eines quantitativ ausreichenden Angebots werden in den 80er Jahren auch zunehmend qualitätsverbessernde Maßnahmen, wie die Erweiterung des Ausbildungsangebotes für Ausbilder, die Verbesserung der Ausbilder-Auszubildenden-Relation, die Ausdehnung der Ausbildungsabschnitte in betrieblichen/überbetrieblichen Lehrwerkstätten u.ä., Priorität gewinnen. Da solche Maßnahmen sehr kostenintensiv sind und ihre finanzielle Sicherung einen wichtigen Ansatzpunkt für die Berufsbildungspolitik darstellt, sind auch hier entsprechende Kostenuntersuchungen eine notwendige Planungsvoraussetzung. Die erste und bisher einzige umfassende Untersuchung über die Kosten der betrieblichen Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland ist Anfang der siebziger Jahre von der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen

Bildung“ durchgeführt worden [2]. Für ihre „Betriebserhebung 1972“ entwickelte die sogenannte „Edding-Kommission“ erstmalig ein detailliertes Kostenmodell zur Erfassung der Brutto- und der Nettokosten der betrieblichen Berufsausbildung, dessen Grundgedanken allgemein bis heute nicht in Frage gestellt sind. Die Ergebnisse der Sachverständigenkommission geben Aufschluß über Gesamtgrößen, wie z. B. die gesamten Kosten der betrieblichen Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder für die einzelnen Ausbildungsbereiche, über Durchschnittsgrößen, wie z. B. die durchschnittlichen Kosten pro Auszubildenden, und über die durchschnittlichen Anteile bestimmter Kostenarten, z. B. der Ausbildungsvergütung, an den Gesamtkosten.

Die Ergebnisse sowohl für die Gesamtgrößen als auch für die Durchschnittsgrößen sind durch einfache Hochrechnungen unter Berücksichtigung der Inflationsraten nicht mehr zu aktualisieren: Die Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969, die intensive Diskussion der Organisation der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Vielzahl der überarbeiteten bzw. neu erlassenen Ausbildungsordnungen im Laufe der 70er Jahre dürften zu merklichen Strukturverschiebungen bei den Kosten der außerschulischen Berufsausbildung geführt haben. Ähnlich umfassende Untersuchungen sind seither nicht mehr durchgeführt worden. Erhebungen zu den Berufsausbildungskosten sind lediglich von einzelnen Wirtschaftszweigen bzw. -branchen bekannt [3]. Jedoch sind die Ergebnisse solcher Erhebungen wegen der unterschiedlichen, zum Teil sehr grobstufigen Erhebungskonzepte und der meist unterschiedlichen Erhebungszeiträume kaum miteinander vergleichbar. Allerdings muß hier festgehalten werden, daß eine Erhebung der Kosten der betrieblichen Berufsausbildung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, die darin begründet sind, daß bei einer Ausbildung, die in weiten Teilen ein Lernen am Arbeitsplatz vorsieht, eine Vielzahl von Kostenarten nicht direkt erfaßbar und zurechenbar ist, sondern anteilig ermittelt werden muß. Daher lassen sich auch die Ausbildungskosten bei der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe kaum direkt in der betrieblichen Kostenrechnung – soweit eine solche vorhanden ist – ablesen. Diese Schwierigkeiten werden auch deutlich aus dem Verlauf des Forschungsprojektes 6.001 im Forschungsprogramm 78/79 des BIBB: Die nach § 8 Abs. 2 APIFG mögliche und für den Herbst 1979 geplante Erhebung über die Kosten der Berufsausbildung im Rahmen der amtlichen Statistik in Form einer schriftlichen Erhebung wurde nach dem Pre-Test zurückgestellt, weil angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten die Kostenerhebung nicht mit wünschenswerter Aussicht auf hinreichend sichere Ergebnisse durchgeführt werden konnte. In das Forschungsprogramm 80/81 ist daher das Projekt zur Ermittlung der „Nettokosten der betrieblichen Berufsausbildung“ in veränderter Fassung neu aufgenommen worden. Forschungsziel ist einerseits die Ermittlung der Nettokosten in stark besetzten Ausbildungsberufen und andererseits die Feststellung der geeignetsten Erhebungsmethode.

Angesichts der für die nächste Zeit nicht verfügbaren empirischen Daten wurde im Rahmen der Forschungsarbeiten für die geplante amtliche Statistik auch die Frage verfolgt, ob aus anderen nicht speziell berufsbildungstatistisch aufbereiteten Erhebungen und Materialien eine oder mehrere Kostengrößen abgeleitet werden können, für die sinnvolle Aussagen möglich sind.

**Die Ausbildungsvergütung als wesentlicher Kostenfaktor**

Die Ergebnisse der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ zeigen, daß neben Betriebsgröße bzw. Ausbildungsbereich und Region die Art des Ausbildungsberufs ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Höhe der Ausbildungskosten ist [4]. Die Auswertungen der „Betriebserhebung 1972“ lassen ferner die Struktur der Kosten eines Ausbildungsganges erkennen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Kosten eines Ausbildungsganges in der betrieblichen Berufsausbildung nach Kostenarten, die in Prozent der Bruttokosten ausgewiesen werden [5].

Tabelle 1: Kosten der Berufsausbildung nach Kostenarten in % der Bruttokosten der Ausbildung

	IHK-Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten	IHK-Betriebe mit bis zu 1000 Beschäftigten	Handwerksbetriebe
Ausbildungsvergütung	37,6	40,1	43,4
Versicherungen	21,4	18,7	18,2
Berufskleidung	2,0	1,8	1,6
Gebühren	0,3	0,4	0,8
Externe Kurse und Exkursionen	1,2	0,7	0,7
Betrieblicher Unterricht	6,3	6,1	3,5
Ausbildungswerkstatt	14,5	11,6	1,2
Betrieb	15,2	18,6	28,9
Ausbildungsverwaltung	1,5	2,0	1,8
<b>Bruttokosten</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 3 „Berufliche Bildung 1978“, Stuttgart und Mainz 1979, sowie eigene Berechnungen.

Wie aus Tabelle 1 deutlich wird, stellt die Ausbildungsvergütung – eine vom einzelnen Ausbildungsbetrieb kaum beeinflussbare Größe – in allen Erhebungsbereichen den gewichtigsten Kostenfaktor dar. Im Durchschnitt aller in der „Betriebserhebung 1972“ erfaßten Betriebe entfallen auf sie allein knapp 43 % der gesamten Bruttokosten [6]. Aus einer auf einzelne Ausbildungsberufe bezogenen Auswertung zeigt sich, daß die Ausbildungsvergütung von Ausbildungsberuf zu Ausbildungsberuf stark schwankt: z. B. zwischen DM 1.540 pro Jahr für den Ausbildungsberuf Friseur und DM 4.295 pro Jahr für den Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann [7].

Zwar besteht kein sicherer Zusammenhang zwischen der Höhe der Ausbildungsvergütung und der Höhe der Bruttokosten je Ausbildungsberuf, d. h. hohe Ausbildungsvergütungen lassen nicht zwingend auf hohe Bruttokosten schließen und umgekehrt. Insgesamt läßt sich jedoch festhalten, daß die Ausbildungsvergütung im Rahmen eines Ausbildungsganges die anteilmäßig wichtigste Kostengröße darstellt und auch für eine ausbildungsberufsspezifische Untersuchung geeignet erscheint.

**Die Zuordnung von tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen zu Ausbildungsberufen**

Die tarifvertraglich vereinbarten Brutto-Ausbildungsvergütungen sind ohne größeren Aufwand feststellbar: Zu dem beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführten Tarifregister besteht eine Sonderauswertung „Ausbildungsvergütungen in ausgewählten Tarifverträgen“, die jederzeit zu dem aktuellen Stand ausgedruckt werden kann. Diese Sonderauswertung umfaßt derzeit 437 Tarifverträge, wobei die Auswahl der Tarifverträge nach dem Kriterium der Wichtigkeit – gemessen an der Zahl der von dem Tarifvertrag betroffenen Beschäftigten –

erfolgt. Obwohl in die Sonderauswertung nur ein Bruchteil aller registrierten Tarifverträge aufgenommen worden ist, sind durch diese Tarifverträge etwa 90 % aller Beschäftigten erfaßt. Für eine berufsbezogene Auswertung der Ausbildungsvergütungen ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, daß die Tarifverträge für bestimmte Branchen bzw. Gewerbe und Betriebe und nicht für einzelne Berufe abgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist jeder Tarifvertrag durch einen fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich gekennzeichnet. Der fachliche Geltungsbereich gibt das sogenannte Gewerbe an, für den der Tarifvertrag Gültigkeit besitzt: z. B. Landwirtschaft, Steine- und Erdenindustrie, Metallindustrie, Bäckerhandwerk, Kraftfahrzeughandel und -gewerbe usw. Der regionale Geltungsbereich bezeichnet die Gebietsabgrenzungen, wobei die regionale Abgrenzung in der Mehrzahl der Fälle auf der Ebene der Bundesländer erfolgt. Der persönliche Geltungsbereich gibt an, ob der Tarifvertrag für Arbeiter, Angestellte oder beide Gruppen gilt.

Die Verwendung der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erfaßten und zusammengestellten tarifvertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen zu einer aussagekräftigen berufsspezifischen Kostenart ist daher nur dann möglich und sinnvoll, wenn die Ausbildungsberufe ihrerseits im wesentlichen in „typischen“ Branchen oder Gewerben mit unterschiedlich hohen Ausbildungsvergütungen ausgebildet werden. Von einer solchen Zuordnungsmöglichkeit, wobei die Zuordnung über den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages erfolgt, kann trotz zunehmender Ablösung der Ausbildungsberufe von einer engen wirtschaftsfachlichen Ausrichtung für eine Vielzahl von Berufen ausgegangen werden. Allerdings sind die in den Tarifverträgen enthaltenen Angaben über den fachlichen Geltungsbereich oft kaum aussagefähiger als der Name der Tarifpartner. Die fachlichen Geltungsbereiche der Tarifverträge bzw. die zu Gewerbegruppen zusammengefaßten Geltungsbereiche sind zwar nicht mit der Systematik der Wirtschaftszweige in der amtlichen Statistik abgestimmt, jedoch können aufgrund von Untersuchungen über die Verteilung der Ausbildungsberufe auf Wirtschaftszweige Rückschlüsse auf die Verteilung auf Gewerbegruppen bzw. fachliche Geltungsbereiche gezogen werden [8].

Relativ problemlos gestaltet sich die Zuordnung bei „monosektoralen“ Ausbildungsberufen [9], worunter Berufe zu verstehen sind, bei denen mehr als 70 % der Auszubildenden in einem Wirtschaftszweig oder in mehreren eng verwandten Wirtschaftszweigen ausgebildet werden und die Anteile der Auszubildenden in anderen Wirtschaftszweigen jeweils unter 10 % liegen. Hierzu zählen insbesondere die Ausbildungsberufe bei den Freien Berufen und die des Handwerks. Vereinfacht wird die Zuordnung von Ausbildungsberufen zu Tarifverträgen auch in solchen Fällen, in denen eine Vielzahl von Ausbildungsberufen einem fachlichen Geltungsbereich zugeordnet werden kann. Dies gilt beispielsweise für die Bauberufe und die Druckerberufe.

Schwieriger wird die Zuordnung bei Ausbildungsberufen, bei denen sich die Auszubildenden schwerpunktmäßig auf mindestens zwei nicht verwandte Wirtschaftszweige verteilen und bei „Querschnittsberufen“ – hier sind die Auszubildenden in mindestens zwei Drittel aller Wirtschaftszweige vertreten [9]. Mit Hilfe der vorhandenen Untersuchungen über die Verteilung der Auszubildenden über die Wirtschaftszweige werden den Ausbildungsberufen in diesen Fällen Tarifverträge mehrerer fachlicher Geltungsbereiche zugeordnet. Insbesondere für diese Berufe gilt die Aussage, daß Unsicherheiten bei der Zuordnung und damit Fehlerquellen nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Zuordnung eines Ausbildungsberufes zu dem persönlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages muß entschieden werden, welcher Kategorie der Ausbildungsberuf zuzurechnen ist. In der Regel werden alle kaufmännischen und verwaltenden Ausbildungsberufe sowie die Techniker- und Laborantenberufe dem persönlichen Geltungsbereich Angestellte und landwirtschaftliche und gewerbliche Ausbildungsberufe dem persönlichen Geltungsbereich Arbeiter zugeordnet [10].

Die fachlichen Geltungsbereiche sind in der überwiegenden Mehrzahl regional untergliedert, was bedeutet, daß die ausgehandelten Vergütungen bei gleichem fachlichen Geltungsbereich unterschiedlich hoch sein können. Da darüber hinaus für eine beträchtliche Anzahl von Berufen mehrere fachliche Geltungsbereiche zutreffend sind, gibt es für den einzelnen Ausbildungsberuf keine einheitliche Ausbildungsvergütung. Der für den einzelnen Ausbildungsberuf ermittelte Wert kann in der Regel nur ein Durchschnittswert sein.

Die Tarifverträge haben bezüglich der von ihnen betroffenen Beschäftigten eine sehr unterschiedliche Spannweite, so gilt z. B. der Tarifvertrag „Metallindustrie, Bayern, Arbeiter“ für etwa 466.000 Arbeiter, der Tarifvertrag „Metallindustrie, Oldenburg, Arbeiter“ dagegen nur für 9.000 Arbeiter. Da nicht bekannt ist, wieviele Auszubildende in welchen Ausbildungsberufen von den Tarifverträgen erfaßt sind, die Tarifverträge von ihrer quantitativen Bedeutung her jedoch so unterschiedliche Gewichte haben, wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung über mehrere Tarifverträge eine Gewichtung mit der Anzahl der jeweils betroffenen Beschäftigten vorgenommen.

Für den Fall, daß einem Ausbildungsberuf Ausbildungsvergütungen aus Tarifverträgen mit unterschiedlichen fachlichen Geltungsbereichen zuzuordnen sind, kann sich ein zusätzliches Gewichtungproblem ergeben, wenn der Ausbildungsberuf sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf die einzelnen fachlichen Geltungsbereiche verteilt. Ausgehend von der Verteilung der Ausbildungsberufe auf die Wirtschaftszweige wird auf die Verteilung der Ausbildungsberufe auf die fachlichen Geltungsbereiche der Tarifverträge geschlossen. Entsprechend diesem Verhältnis erfolgt dann die Gewichtung der verschiedenen fachlichen Geltungsbereiche bzw. der in ihnen ermittelten durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen.

#### Ergebnisse der Auswertung der Datei über berufsspezifische Ausbildungsvergütungen

Auf der Grundlage der beschriebenen und ADV-mäßig aufbereiteten Zuordnung von Tarifverträgen [11] zu Ausbildungsberufen können die Ausbildungsvergütungen für 375 Ausbildungsberufe berechnet werden. Damit sind etwa 80% aller Berufe erfaßt, die im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe [12] ausgewiesen werden. Allerdings können nicht alle Ausbildungsbereiche [13] in gleichem Umfang in die Untersuchung einbezogen werden, da insbesondere in den Ausbildungsbereichen Handwerk und Freie Berufe für eine Reihe von Ausbildungsberufen keine Angaben aus entsprechenden Tarifverträgen vorliegen, während die Berufe in Industrie und Handel fast vollständig (zu 95 %) berücksichtigt sind [14]. Da die nicht erfaßten Ausbildungsberufe wegen geringer Besetzungszahlen quantitativ nicht stark ins Gewicht fallen, ist damit insgesamt kein bedeutender Informationsverlust verbunden. Durch die in die Untersuchung eingegangenen Ausbildungsberufe werden immerhin 93 % aller Auszubildenden repräsentiert [15].

Nach der ADV-mäßigen Aufbereitung der Daten liegt für jeden der erfaßten Ausbildungsberufe – neben den durchschnittlichen, monatlichen Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Ausbildungsjahren – ein Vergütungsdurchschnitt pro Monat unter Berücksichtigung der Gesamtausbildungsdauer vor [16]. Dieser Wert ist als berufsspezifische Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Untersuchung definiert; er entspricht dem Betrag, den ein Auszubildender in dem entsprechenden Beruf während der gesamten in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungszeit im Durchschnitt monatlich erhalten würde unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifvereinbarungen. Die Ausbildungsdauer eines Berufes hat Auswirkungen auf die Höhe der berufsspezifischen Ausbildungsvergütung, da die tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechend § 10 Abs. 1 BBiG eine Steigerung der Vergütungsbeträge von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr vorsehen, d. h. eine lange Ausbildungsdauer bedingt in der Regel eine relativ höhere Ausbildungsvergütung.

Die für die einzelnen Ausbildungsberufe ermittelten Ausbildungsvergütungen werden unter den verschiedensten strukturellen Gesichtspunkten ausgewertet, wobei vor allem folgende Fragestellungen im Vordergrund stehen:

- Inwieweit gibt es Unterschiede zwischen den Ausbildungsvergütungen der
  - Ausbildungsberufe
  - Ausbildungsbereiche
  - Berufsbereiche
  - gewerblichen und kaufmännisch-technischen Ausbildungsberufe?
- Unterscheiden sich die Ausbildungsvergütungen in den stark besetzten Ausbildungsberufen von denen der insgesamt erfaßten Ausbildungsberufe?
- Wie hoch sind die Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Ausbildungsjahren, mit welchen Raten steigen sie im Laufe der Ausbildungsdauer an, und unterscheiden sich diese Raten nach Ausbildungsberufen?
- Sind die Ausbildungsvergütungen in den typischen Mädchenberufen niedriger als in den typischen Jungenberufen?
- In welchem Umfang bestehen regionale Unterschiede in der Höhe der Ausbildungsvergütungen?

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Auswertungen werden im folgenden dargestellt.

#### Die Struktur der Ausbildungsvergütungen in den erfaßten Ausbildungsberufen

Die für die erfaßten Ausbildungsberufe ermittelten Ausbildungsvergütungen weisen zum Teil beträchtliche Unterschiede auf. Die Auszubildenden im Beruf „Damenschneiderin“ erhalten mit DM 172 pro Monat die niedrigste Ausbildungsvergütung, die Auszubildenden im Beruf „Bergmechaniker“ dagegen mit DM 860 die höchste. Die Schwankungsbreite der berufsspezifischen Ausbildungsvergütungen beträgt somit DM 688.

Unter Berücksichtigung der Besetzungszahlen in den erfaßten Ausbildungsberufen bewegen sich für über 30 % der Auszubildenden die Ausbildungsvergütungen zwischen DM 450 und DM 500. Jeweils über 20 % der Auszubildenden erhalten Ausbildungsvergütungen zwischen DM 400 und DM 450 bzw. zwischen DM 500 und DM 550. Für etwa 17 % der Auszubildenden liegen die Vergütungen mit weniger als DM 400 relativ niedrig; über 5 % der Auszubildenden erhalten sogar weniger als DM 250 Ausbildungsvergütung. Relativ hohe Beträge zwischen DM 550 und DM 900 werden rd. 10 % der Auszubildenden gezahlt.

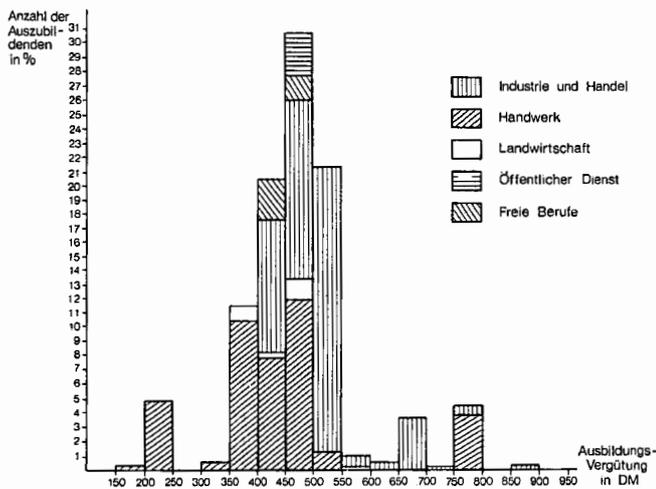
Tabelle 2: Durchschnittliche Ausbildungsvergütungen nach Ausbildungsbereichen

Ausbildungsbereich	Anzahl der erfaßten Ausbildungsberufe	Anzahl der erfaßten Auszubildenden		Durchschnittliche Ausbildungsvergütung pro Monat und Auszubildenden in DM
		in % der Gesamtzahl der erfaßten Auszubildenden	in % zur Gesamtzahl des entspr. Ausbildungsbereichs	
IH	265	48	99	515
Hw	74	41	94	439
Lw	10	3	97	439
ÖD	23	3	83	495
FB	3	5	61	441
Insgesamt	375	100	93	478

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 3 „Berufliche Bildung 1978“, Stuttgart und Mainz 1979, sowie eigene Berechnungen.

Einen Gesamtüberblick vermittelt Abbildung 1, in der die Verteilung der in den erfaßten Berufen vertretenen Auszubildenden – insgesamt und differenziert nach Ausbildungsbereichen – auf die entsprechenden Vergütungsintervalle dargestellt wird. Dabei zeigt sich bereits, daß das Niveau der Ausbildungsvergütungen der einzelnen Ausbildungsbereiche unterschiedlich hoch ist: Die Vergütungsbeträge, die die Auszubildenden im Handwerk erhalten, konzentrieren sich auf niedrigere Intervalle als die Vergütungen der Auszubildenden in Industrie und Handel.

Abbildung 1: Verteilung der in den erfaßten Ausbildungsberufen vertretenen Auszubildenden – insgesamt sowie differenziert nach Ausbildungsbereichen – auf in DM-50-Intervalle gestaffelte Ausbildungsregelungen



Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 3 „Berufliche Bildung 1978“, Stuttgart und Mainz 1979, sowie eigene Berechnungen.

Bei Berücksichtigung aller erfaßten Ausbildungsberufe entsprechend ihrer Besetzungszahlen beträgt die durchschnittliche Ausbildungsvergütung DM 478 pro Auszubildenden. Die entsprechenden durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Ausbildungsbereichen weichen zum Teil nicht unerheblich von diesem Gesamtdurchschnitt ab.

Wie die Tabelle 2 zeigt, werden in Industrie und Handel mit durchschnittlich DM 515 die höchsten Ausbildungsvergütungen gezahlt, während die Auszubildenden im Handwerk und in der Landwirtschaft mit jeweils DM 439 im Durchschnitt die geringsten Vergütungen erhalten, was immerhin eine Differenz von DM 76 pro Monat ausmacht.

Auch zwischen den Berufsbereichen [17] – hierzu sind die Berufe zusammengefaßt, die Ähnlichkeiten in den Arbeitsaufgaben und der allgemeinen Art der Tätigkeit aufweisen – bestehen beträchtliche Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen pro Auszubildenden. Wie Tabelle 3 zu entnehmen ist, werden den Auszubildenden des Berufsbereichs „Bergleute, Mineralgewinner“ mit DM 860 im Durchschnitt fast doppelt so hohe Ausbildungsvergütungen gezahlt wie den Auszubildenden der Pflanzenbauer-, Tierzüchter- und Fischereiberufe; hier liegen die Ausbildungsvergütungen mit durchschnittlich DM 437 am niedrigsten. Die Ausbildungsvergütungen in den beiden größten Bereichen „Fertigungsberufe“ und „Dienstleistungsberufe“ weichen allerdings nicht stark voneinander ab.

Die Gliederung der Ausbildungsberufe in einen gewerblichen und einen kaufmännisch-technischen Bereich entspricht einer Differenzierung nach Arbeiter- und Angestelltenberufen [18]. Von den in den erfaßten Ausbildungsberufen vertretenen Auszubildenden werden etwa 60% in gewerblichen und rd. 40% in kaufmännisch-technischen Berufen ausgebildet. Die durch-

schnittliche Ausbildungsvergütung pro Auszubildenden liegt im gewerblichen Bereich bei DM 463; die Auszubildenden im kaufmännisch-technischen Bereich erhalten im Durchschnitt eine Vergütung von DM 500. Dieser Unterschied ist nicht unerheblich; er ist allerdings im wesentlichen zurückzuführen auf die insgesamt relativ niedrig vergüteten Handwerksberufe, die nahezu ausschließlich dem gewerblichen Bereich zuzurechnen sind.

Tabelle 3: Durchschnittliche Ausbildungsvergütungen nach Berufsbereichen

Berufsbereich	Anzahl der erfaßten Ausbildungsberufe	Anzahl der erfaßten Auszubildenden		Durchschnittliche Ausbildungsvergütung pro Monat und Auszubildenden in DM
		in % der Gesamtzahl der erfaßten Auszubildenden	in % zur Gesamtzahl des entspr. Berufsbereichs	
Pflanzenbauer usw.	7	3,1	97	437
Bergleute usw.	2	0,3	82	860
Fertigungsberufe	275	51,3	95	484
Technische Berufe	31	2,8	95	576
Dienstleistungsberufe	60	42,4	91	465
Insgesamt	375	100	93	478

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 3 „Berufliche Bildung 1978“, Stuttgart und Mainz 1979, sowie eigene Berechnungen.

Tabelle 4: Durchschnittliche Ausbildungsvergütungen nach gewerblichen und kaufmännisch-technischen Ausbildungsberufen differenziert nach Ausbildungsbereichen

Ausbildungsbereich	Gewerbliche Ausbildungsberufe			kaufmännisch-technische Ausbildungsberufe		
	Anzahl der erfaßten Ausbildungsberufe	Anzahl der erfaßten Auszubildenden in %	Durchschnittl. Ausbildungsvergütungen pro Monat u. Auszubildenden in DM	Anzahl der erfaßten Ausbildungsberufe	Anzahl der erfaßten Auszubildenden in %	Durchschnittl. Ausbildungsvergütung pro Monat u. Auszubildenden in DM
IH	220	18,9	518	45	29,6	514
Hw	72	37,3	437	2	3,5	466
Lw	7	2,7	436	3	0,4	453
ÖD	4	1,0	494	19	2,0	495
FB	—	—	—	3	4,5	441
Insgesamt	303	59,9	463	72	40,1	500

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 3 „Berufliche Bildung 1978“, Stuttgart und Mainz 1979, sowie eigene Berechnungen.

In den Ausbildungsbereichen Industrie und Handel sowie Öffentlicher Dienst besteht kaum ein Unterschied im Vergütungsniveau der gewerblichen Berufe einerseits und der kaufmännisch-technischen Berufe andererseits. Es ist also nicht generell davon auszugehen, daß die Ausbildung in den Angestelltenberufen besser vergütet wird als in den Arbeiterberufen.

#### Die Ausbildungsvergütungen in den 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufen

Durch die 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufe werden rund 62 % aller Auszubildenden repräsentiert. Ebenso wie bei allen erfaßten Berufen ist auch bei den 25 am stärksten besetzten Berufen eine große Schwankungsbreite der Vergütungsbeträge zu verzeichnen. Die höchste Ausbildungsvergütung wird mit DM 782 im Beruf Maurer erreicht; die niedrigsten Vergütungen erhalten die Auszubildenden im Friseurhandwerk mit DM 236. Ein Gesamtüberblick über die Ausbildungsvergütungen in den 25 am

stärksten besetzten Berufen ist Tabelle 5 zu entnehmen. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung liegt hier bei DM 464 pro Auszubildenden, was einer Abweichung vom Gesamtdurchschnitt von lediglich 3 % entspricht. Auch bei einer nach Ausbildungsbereichen, Berufsbereichen, gewerblichen und kaufmännisch-technischen Berufen differenzierten Untersuchung der Ausbildungsvergütungen in den 25 am stärksten besetzten Berufen ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu den insgesamt erfaßten Ausbildungsberufen. Daher werden hier beispielhaft die Vergütungsbeträge in den einzelnen Ausbildungsjahren sowie die Steigerungsraten von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr untersucht. Diese sind zwar in den als berufsspezifische Ausbildungsvergütung bezeichneten Durchschnittswert eingegangen, jedoch wird nicht erkennbar, wie hoch die berufsspezifische Ausbildungsvergütung zu Beginn der Ausbildung ist, und mit welchen Raten sie im Laufe der Ausbildungszeit ansteigt.

Tabelle 5: Die Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Ausbildungsjahren der 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufe <sup>1)</sup>

Rangziffer <sup>2)</sup>	Kennziffer	Ausbildungsberuf	Ausbildungsbereich	Ausbildungsdauer in Monaten	1. Ausbildungsjahr Ausbildungsvergütung pro Monat in DM	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr		4. Ausbildungsjahr		Gesamtausbildungsdauer	
						Ausbildungsvergütung pro Monat in DM	Erhöhung gegenüber 1. AJ in %	Ausbildungsvergütung pro Monat in DM	Erhöhung gegenüber 1. AJ in %	Ausbildungsvergütung pro Monat in DM	Erhöhung gegenüber 1. AJ in %	Ausbildungsvergütung pro Monat in DM	Rangfolge <sup>3)</sup>
1	6910	Bankkaufmann	IH	36	585	649	10,9	727	24,3	—	—	653	2
2	4410	Maurer	Hw	33	534	831	55,6	1049	96,4	—	—	782	1
3	7812	Industriekaufmann	IH	36	468	519	10,9	587	25,4	—	—	525	6
4	2730	Maschinenschlosser	IH	42	466	511	9,7	572	22,7	629	35,0	532	3
5	2910	Werkzeugmacher	IH	42	462	508	10,0	570	23,4	627	35,7	529	4
6	2740	Betriebsschlosser	IH	36	460	507	10,2	569	23,7	—	—	512	7
7	7810	Bürokaufmann	IH	36	454	521	14,8	606	33,5	—	—	527	5
8	0110	Landwirt	Lw	36	428	478	11,7	528	23,4	—	—	478	10
9	6811	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	IH	36	424	493	16,3	560	32,1	—	—	492	8
10	6812	Einzelhandelskaufmann <sup>4)</sup>	IH	36	415	465	12,0	578	39,3	—	—	486	9
11	6820	Verkäufer(in) <sup>5)</sup>	IH	24	415	465	12,0	—	—	—	—	440	17
12	8561	Arzthelferin	FB	24	415	460	10,8	—	—	—	—	438	18
13	2811	Kraftfahrzeugmechaniker	Hw	36	411	461	12,2	519	26,3	—	—	464	13
14	4010	Fleischer	Hw	36	408	461	13,0	540	32,4	—	—	470	11
15	8562	Zahnarzthelferin	FB	36	405	420	3,7	525	29,6	—	—	450	14
16	2621	Gas- und Wasserinstallateur	Hw	42	402	448	11,4	512	27,4	561	39,6	469	12
17	4110	Koch (Köchin)	IH	36	384	433	12,8	489	27,3	—	—	436	19
18	2710	Schlosser	Hw	36	368	422	14,7	488	32,6	—	—	426	20
19	6821	Verkäufer(in) im Nahrungsmittelhandwerk	Hw	36	351	433	23,4	548	56,1	—	—	444	15
20	3911	Bäcker	Hw	36	340	430	26,5	550	61,8	—	—	440	16
21	5010	Tischler	Hw	36	333	385	15,6	451	35,4	—	—	389	21
22	3110	Elektroinstallateur	Hw	42	307	364	18,6	426	38,8	485	58,0	383	23
23	5110	Maler und Lackierer	Hw	36	300	379	26,3	475	58,3	—	—	385	22
24	9011	Friseur	Hw	36	195	230	17,9	284	45,6	—	—	236	24
Insgesamt <sup>6)</sup>					405	470	16,0	552	36,3	576	42,2	464	

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 3 „Berufliche Bildung 1978“, Stuttgart und Mainz 1979, sowie eigene Berechnungen.

- 1) Da für den Ausbildungsberuf „Fachhilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen“ Angaben aus entsprechenden Tarifverträgen nicht vorliegen, können nur 24 der 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufe in die Untersuchung einbezogen werden.
- 2) Die Rangfolge der Ausbildungsberufe wird durch die Höhe der Ausbildungsvergütungen im 1. Ausbildungsjahr bestimmt.
- 3) Die Rangziffern werden entsprechend der Höhe der berufsspezifischen Ausbildungsvergütung, d. h. der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung bei Berücksichtigung der Gesamtausbildungsdauer, vergeben.
- 4) Stufenausbildung, 2. Stufe; es sind die Ausbildungsvergütungen der Gesamtausbildungsdauer angegeben, d. h. einschließlich der 1. Ausbildungsstufe.
- 5) Stufenausbildung, 1. Stufe.
- 6) Die durchschnittlichen prozentualen Steigerungsraten werden jeweils auf der Basis der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres berechnet.

Mit dieser Untersuchung soll auch geklärt werden, ob das im ersten Ausbildungsjahr festgestellte Vergütungsniveau eines Berufes während der gesamten Ausbildungsdauer im Verhältnis zu den übrigen Berufen weitgehend erhalten bleibt, oder ob es sich durch sehr unterschiedliche Steigerungsraten der Vergütungen in den einzelnen Berufen wesentlich ändert.

Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung bei den 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufen beträgt im ersten Ausbildungsjahr DM 405, im zweiten Ausbildungsjahr erhöht sie sich um 16 % auf DM 470, im dritten Ausbildungsjahr steigt sie um weitere 17 % auf DM 552 an und erreicht im vierten Ausbildungsjahr mit einer weiteren Erhöhung um 4 % den Betrag von DM 576; allerdings sind nur vier Berufe mit einer 3 1/2-jährigen Ausbildungsdauer vertreten.

Relativ hohe Steigerungsraten der Vergütungen weisen die Ausbildungsberufe Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk, Bäcker sowie Maler und Lackierer auf; hier beträgt die Erhöhung von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr jeweils mehr als 20 %. Jedoch wird dadurch das niedrige Niveau der Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr nicht voll ausgeglichen; auch die über die gesamte Ausbildungsdauer festgestellten Ausbildungsvergütungen liegen auf vergleichsweise niedrigem Niveau (vgl. in Tabelle 5 die Rangfolge der Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr mit der Rangfolge der Ausbildungsvergütungen unter Berücksichtigung der Gesamtausbildungsdauer).

Eine Ausnahmestellung in bezug auf die Ausbildungsvergütung nimmt unter den 25 am stärksten besetzten Berufen der zweidreivierteljährige Ausbildungsberuf Maurer ein. Er weist bereits im ersten Ausbildungsjahr mit DM 534 eine überdurchschnittlich hohe Vergütung auf, und im zweiten Ausbildungsjahr wird dieser Betrag um 56 % auf DM 831 angehoben. Im dritten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung nochmals um 26 % auf DM 1.049 an; die Erhöhung gegenüber dem ersten Ausbildungsjahr liegt somit bei 96 %. Ein ähnlich hoher Anstieg der Vergütungen ist bei keinem der übrigen untersuchten Berufe zu verzeichnen.

Insgesamt festzuhalten ist, daß das im ersten Ausbildungsjahr feststellbare Vergütungsniveau eines Berufes während der gesamten Ausbildungsdauer im Verhältnis zu den übrigen Berufen im wesentlichen erhalten bleibt.

#### *Die Ausbildungsvergütungen in den jeweils am stärksten mit männlichen bzw. weiblichen Auszubildenden besetzten Ausbildungsberufen*

Rund 65 % aller männlichen Auszubildenden werden in einem der 25 am stärksten mit Jungen besetzten Berufen ausgebildet und sogar 85 % aller weiblichen Auszubildenden konzentrieren sich auf die entsprechenden Mädchenberufe. Wie in Tabelle 6 (s. Seite 12) zu ersehen ist, stimmen die jeweils 25 Ausbildungsberufe in nur fünf Berufen überein.

Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung in den von den Jungen bevorzugten Berufen liegt mit DM 481 pro Auszubildenden deutlich über dem Vergütungsdurchschnitt von DM 443, der in den bei den Mädchen beliebtesten Berufen erreicht wird.

Noch deutlicher zeigt sich ein Unterschied im Vergütungsniveau, wenn aus den jeweils 25 Berufen die jeweils 15 am stärksten besetzten Berufe ausgewählt werden, in denen fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90% Jungen bzw. Mädchen ausgebildet werden [19]. In den Jungenberufen wird eine durchschnittliche Ausbildungsvergütung von DM 475 pro Auszubildenden gezahlt, während in den typischen Mädchenberufen die durchschnittliche Ausbildungsvergütung lediglich DM 380 beträgt; die männlichen Auszubildenden erhalten somit im Durchschnitt eine um 25 % höhere Ausbildungsvergütung als die weiblichen Auszubildenden, so daß durchaus von einem „geschlechtsspezifischen Unterschied“ in der Höhe der Ausbildungsvergütungen gesprochen werden kann.

#### *Die Ausbildungsvergütungen im Regionalvergleich*

Für das Aufzeigen regionaler Unterschiede in der Höhe der berufsspezifischen Ausbildungsvergütungen ist es notwendig, auf die Ausgangsunterlagen zurückzugreifen, d. h. auf die den entsprechenden Berufen zugeordneten Vergütungsvereinbarungen aus Tarifverträgen mit regional begrenzten Geltungsbereichen. Da der räumliche Geltungsbereich der Tarifverträge meist ein oder mehrere Bundesländer umfaßt, erfolgt der Regionalvergleich auf der Ebene der Bundesländer. Untersucht werden 20 ausgewählte, stark besetzte Berufe, davon 11 Berufe aus dem Ausbildungsbereich Industrie und Handel, 8 Berufe aus dem Ausbildungsbereich Handwerk und ein landwirtschaftlicher Beruf. Innerhalb der einzelnen untersuchten Ausbildungsberufe zeigen sich z. T. beträchtliche Unterschiede in der Höhe der für die Bundesländer ermittelten Ausbildungsvergütungen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß nicht für alle untersuchten Berufe aus allen Bundesländern entsprechende Tarifverträge vorliegen.

Die stärksten regionalen Abweichungen ergeben sich beim Beruf Schlosser (Blitzableiterbauer); die Differenz zwischen der regional höchsten (DM 525 in Baden-Württemberg) und der regional niedrigsten (DM 288 in Schleswig-Holstein) Ausbildungsvergütung beträgt 82 % [20]. Ebenfalls große regionale Schwankungen bestehen in den Ausbildungsberufen Kraftfahrzeugmechaniker sowie Zentralheizungs- und Lüftungsbauer. Die Ausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker wird in Baden-Württemberg mit DM 484 am höchsten und in Schleswig-Holstein mit DM 314 am niedrigsten vergütet; dies bedeutet eine Abweichung um 54 %. Die Auszubildenden des Berufs Zentralheizungs- und Lüftungsbauer erhalten in Berlin mit DM 555 eine um 53 % höhere Vergütung als die Auszubildenden in Niedersachsen mit DM 363. Relativ starke Unterschiede in der Höhe der Ausbildungsvergütungen weisen außerdem die Berufe Gas- und Wasserinstallateur, Tischler und Koch auf, bei denen die regional höchste Vergütung um mindestens 40 % über der regional niedrigsten Vergütung liegt. Bei den Berufen mit sehr starken regionalen Schwankungen handelt es sich mit Ausnahme des Ausbildungsberufs Koch um Handwerksberufe.

Die im Rahmen der untersuchten Berufe geringsten regionalen Abweichungen sind im Ausbildungsberuf Gärtner mit 12 % zu verzeichnen; die Ausbildungsvergütungen bewegen sich hier zwischen DM 336 (Baden-Württemberg) und DM 300 (Rheinland-Pfalz). Relativ gering ist die Schwankungsbreite der Ausbildungsvergütungen beim Radio- und Fernstehtechner, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Betriebsschlosser, Chemielaborant, Elektroinstallateur und Bekleidungsfertiger: Die regional höchste Vergütung liegt jeweils nicht mehr als 15 % über dem regional niedrigsten Betrag.

In den übrigen untersuchten Ausbildungsberufen – es handelt sich dabei um die Berufe Elektroinstallateur, Verkäufer(in), Kaufmann im Groß- und Außenhandel, Speditionskaufmann, Einzelhandelskaufmann und Friseur – weichen die regional höchsten Vergütungen von den regional geringsten Vergütungen zwischen 20 und 40 % voneinander ab.

Insgesamt zeigt sich bei diesem begrenzten Vergleich der regionalen Ausbildungsvergütungen, daß das Vergütungsniveau in Baden-Württemberg und Berlin relativ hoch und in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern relativ niedrig ist.

#### *Geschätzte Gesamtausgaben für Ausbildungsvergütungen*

Ausgehend von der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung je Auszubildenden in Höhe von DM 478 pro Monat (wobei eine Gleichverteilung der Auszubildenden über die Ausbildungsjahre unterstellt ist, was tendenziell zu einer Überschätzung führt), können die Gesamtausgaben von Wirtschaft und Öffentlichem Dienst für Ausbildungsvergütungen grob – größenordnungsmäßig – geschätzt werden.



Für die etwa 1,4 Mio. Auszubildenden, die durch diese Untersuchung erfaßt sind, wurden 1979 von den Arbeitgebern Ausbildungsvergütungen in Höhe von schätzungsweise 675 Mio. DM im Monat bzw. rd. 8,1 Mrd. DM im Jahr aufgewendet. Bei diesen Beträgen werden jedoch noch nicht die (tarifvertraglich vereinbarten) altersabhängigen erhöhten Ausbildungsvergütungen und die effektiv bezahlten Ausbildungsvergütungen berücksichtigt.

Unter der Annahme, daß die in der Untersuchung nicht erfaßten Auszubildenden ebenfalls Ausbildungsvergütungen in Höhe von durchschnittlich DM 478 erhalten, beträgt das Gesamtaufkommen für Ausbildungsvergütungen über 725 Mio. DM im Monat bzw. rd. 8,7 Mrd. DM im Jahr. Allerdings ist es auf der Basis dieser Ergebnisse unmöglich, eine Hochrechnung der Bruttoausbildungskosten vorzunehmen. Die „Betriebserhebung 1972“ der sogenannten „Edding-Kommission“ hat zwar ergeben, daß die Ausbildungsvergütung im Durchschnitt einen Anteil von etwa 43% der Bruttoausbildungskosten erreicht; es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß sich die übrigen Ausbildungskosten in gleichem Umfang verändert haben wie die Ausbildungsvergütungen.

#### Anmerkungen

- [1] Vgl. Böll, G.: Länderprogramme zur Verbesserung der betrieblichen Ausbildungsplatzsituation. Ein systematischer Überblick. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 5, 8. Jg., 1979, S. 11 ff.
- [2] Vgl. Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung: Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung (Abschlußbericht), Bielefeld 1974 (im folgenden Abschlußbericht genannt).
- [3] Vgl. beispielsweise: Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V., ZVEI (Hrsg.): Leitfaden zur Ermittlung der Berufsausbildungskosten für Klein-, Mittel- und Großbetriebe, bearbeitet von: Abteilung Betriebstechnik und Berufsbildung, Frankfurt a.M./München 1977, und Pressenotiz „Berufsausbildungskosten in der Elektroindustrie 1976“. In: Der Ausbilder, Monatsschrift für betriebliche Berufsausbilder, Heft 6, 1978, S. 91 f. Artikel „Bildungs-Kosten“. In: Ausbilder in der chemischen Industrie, Informationen für die Berufsbildungspraxis, Ausgabe 1. Februar 1978, S. 6. Arbeitsgemeinschaft „Engere Mitarbeiter der Arbeitsdirektoren Eisen und Stahl“ in der Hans-Böckler-Stiftung: Berufsbildungs- und Qualifikationsplanung als integrierter Bestandteil der Personalplanung, Studien zur Mitbestimmungstheorie und Mitbestimmungspraxis, Band VIII, Bund-Verlag, Köln 1979, S. 63-67. Pressenotiz „Ein Lehrling kostet 15.000 DM, Maschinenbau untersucht Ausbildungskosten“. In: Blick durch die Wirtschaft, Nr. 27 vom 01.02.1980. Pressenotiz „Ausbildungskosten für Bankkaufleute gestiegen“. In: Handelsblatt, Nr. 37, vom 21.01.1980 und Prof. Dr. Joachim Peege, Universität Mainz, Professur für Wirtschaftspädagogik: Kosten der Berufsausbildung Bankkaufmann/Sparkassenkaufmann in der deutschen Sparkassenorganisation im Jahr 1978, unveröffentlichtes Manuskript, Januar 1980.
- [4] Vgl. Abschlußbericht, a.a.O., Tabelle 48, S. 92, und Tabelle 52, S. 96, sowie Tabelle 113, S. 161 ff, und Tabelle 121 (korrigierte Fassung), S. 117 ff.
- [5] Die Tabelle ist in modifizierter Form entnommen aus: H. Albach, Die Kosten der betrieblichen Berufsausbildung nach den Ergebnissen der Sachverständigenkommission. In: Horst Albach (Hrsg.): Kostenrechnung der beruflichen Bildung, USW-Schriften für Führungskräfte, Band 10, Wiesbaden 1978, S. 44, Tabelle 3.
- [6] Vgl. Abschlußbericht, a.a.O., S. 353.
- [7] Unveröffentlichte Sonderauswertung von Daten der Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung.
- [8] Vgl. Selle, B., und Werner, R.: Verteilung der Auszubildenden auf die Wirtschaftszweige, Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung, Heft 3, hrsg. vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin, Juni 1977.
- [9] Zur Kennzeichnung der Ausbildungsberufe bezüglich ihrer Flexibilität im Hinblick auf ihre Ausbildung in verschiedenen Wirtschaftszweigen vgl. Bernd Selle, Rudolf Werner, a.a.O.
- [10] Als Richtlinie für die entsprechende Einordnung des Ausbildungsberufes sei hier auf § 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23.02.1957 verwiesen.
- [11] Stand der Tarifverträge: 01.10.1979.
- [12] Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (Stand: 01.07.1979), Bielefeld 1979.
- [13] Die Zuordnung der Ausbildungsberufe zu Ausbildungsbereichen orientiert sich an den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen im Sinne des BBiG vom 14.08.1969.
- [14] Die Ausbildungsbereiche Hauswirtschaft und Seeschifffahrt können nicht in die Untersuchung einbezogen werden, da Angaben aus entsprechenden Tarifverträgen nicht vorliegen.
- [15] Die Angaben über die Auszubildendenzahlen beziehen sich hier und im folgenden immer auf das Jahr 1978, Erhebungstichtag: 31.12.1978. Vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 3 „Berufliche Bildung 1978“, Stuttgart und Mainz 1979.
- [16] Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf eine Auswertung der tarifvertraglich festgelegten Grundausbildungsvergütungen, da altersabhängige Erhöhungsbeträge nur in knapp einem Viertel aller berücksichtigten Tarifverträge vorgesehen sind.
- [17] Die Einteilung der Berufe in Berufsbereiche basiert auf der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen „Klassifizierung der Berufe – systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbezeichnungen“, Ausgabe 1975, Stuttgart und Mainz 1975.
- [18] Vgl. die Zuordnung zu den persönlichen Geltungsbereichen der Tarifverträge.
- [19] Da sich unter den 25 am stärksten mit weiblichen Auszubildenden besetzten Ausbildungsberufen nur 14 Berufe mit einem mehr als 90%igen Mädchenanteil befinden, wird bei den Mädchenberufen zusätzlich der Beruf Drogistin berücksichtigt, der aufgrund seiner Stellung in der Rangfolge der Besetzungszahlen ausgewählt ist.
- [20] Die Prozentangaben beziehen sich im folgenden immer jeweils auf die regional niedrigste Ausbildungsvergütung.

Wilfried Malcher

## Einbeziehung der Ausbildungsvergütungen in das Arbeitsförderungs-gesetz oder Bundesausbildungsförderungsgesetz

### Eine Problemskizze

Welche tarifpolitischen, rechtlichen, finanziellen Auswirkungen hat eine Einbeziehung der Ausbildungsvergütung in das Arbeitsförderungs-gesetz bzw. das Bundesausbildungsförderungsgesetz? Wo liegen die jeweiligen Vor- und Nachteile? Es zeigt sich, daß eine solche Einbeziehung der Ausbildungsvergütungen in eine der beiden Regelungen nicht unproblematisch wäre. Insbesondere

wäre das Problem zu lösen, wie bei unveränderten Entscheidungsstrukturen Tarifparteien Verträge über Ausbildungsvergütungen abschließen können, ohne daß sie in die Entscheidungskompetenz von Bund und Ländern eingreifen oder umgekehrt der Staat mit seinen Entscheidungen die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie verletzt.